



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 2004

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	21. 7. 2004	Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände	420
2251	16. 7. 2004	Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung –	420
311	5. 7. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (1. Änderung der Bereitschaftsdienst-VO)	421
600	13. 7. 2004	Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Nordrhein-Westfalen	424
600	27. 7. 2004	Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen	424
7126	21. 7. 2004	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland	422
7126	21. 7. 2004	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen	422
764	1. 7. 2004	Ausscheiden von Gewährträgern der NRW.BANK	422
77	21. 6. 2004	Änderung der Satzung des Erftverbandes	422
7842	21. 7. 2004	Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Milchprämienverordnung	423
822	2. 7. 2004	16. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe ...	423

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2022

**Gesetz
zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke
der Höheren Kommunalverbände**

Vom 21. Juli 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke
der Höheren Kommunalverbände**

Artikel I

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:

Der § 16a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 16a

Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Peer S t e i n b r ü c k

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 420

2251

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
und Auslagen der Kommission für
Jugendmedienschutz (KJM)
– KJM-Kostensatzung –**

Vom 16. Juli 2004

Aufgrund § 14 Abs. 9 Satz 6 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

(1) Für eine Amtshandlung aufgrund des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem anliegenden **Gebührentarif**, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, findet für die Erhebung von Kosten die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 12. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 2) Anwendung.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Wird

1. ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt,

ist je nach entstandenem Aufwand bis zu 50 v. H. der vollen Gebühr festzusetzen.

Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr bis auf 25 v. H. der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung gänzlich abgesehen werden.

(2) Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Kosten zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist eine Gebühr bis zur Höhe der Gebühr, die für die Amtshandlung zu zahlen ist, zu erheben. Wird ein Widerspruch zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen worden ist, oder erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 3

Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

§ 4

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in seiner jeweiligen Fassung zu zahlen sind,
4. Kosten für Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners vom Vorsitzenden der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hinzugezogen werden.

(2) Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden auf der Grundlage einer Empfehlung der KJM zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 JMStV. Die Entscheidung über die Kosten soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Landesmedienanstalt,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2004

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Norbert Schneider

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung –

Gebührentarif

1. Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle 1.000 bis 10.000 Euro
2. Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik 1.000 bis 10.000 Euro
3. Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gem. § 11 Abs. 6 JMStV 1.000 bis 10.000 Euro
4. Anerkennung eines Jugendschutzprogramms
 - a) ohne vorgeschaltetem Modellversuch gem. § 11 Abs. 6 JMStV 1.000 bis 10.000 Euro
 - b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gem. § 11 Abs. 6 JMStV 1.000 bis 5.000 Euro
5. Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems 1.000 bis 10.000 Euro

6. Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gem. § 8 JMStV 100 bis 1.000 Euro

7. Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gem. § 9 Abs. 1 JMStV 100 bis 1.000 Euro

8. Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und/oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugend-Medienschutz-Staatsvertrages 100 bis 2.500 Euro

– GV. NRW. 2004 S. 420

311

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (1. Änderung der Bereitschaftsdienst-VO)

Vom 5. Juli 2004

Auf Grund des § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2855), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 16), wird verordnet:

Artikel 1

Aufstellung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans

Für die Amtsgerichte Kamen und Unna wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

Artikel 2

Änderung der Bereitschaftsdienst-VO

§ 1 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603) wird wie folgt geändert:

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ wird nach den Angaben zum Landgerichtsbezirk Bochum eingefügt:

„Landgerichtsbezirk Dortmund

für die Amtsgerichte Kamen und Unna,“.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2004

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 421

7126

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zum Lotteriewesen in Deutschland**

Vom 21. Juli 2004

Nachdem die von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden rechtzeitig bis zum 30. Juni 2004 bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt wurden, ist der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland nach § 18 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 21. Juli 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2004 S. 422

7126

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
über die Regionalisierung von Teilen der von
den Unternehmen des Deutschen
Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Vom 21. Juli 2004

Nachdem die von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden rechtzeitig bis zum 30. Juni 2004 bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt wurden, ist der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen nach § 7 Abs. 1 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 21. Juli 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2004 S. 422

764

**Ausscheiden von Gewährträgern
der NRW.BANK**

Vom 1. Juli 2004

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) – Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) – sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit Wirkung vom 1. Juli 2004 aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden. Verbleibende Gewährträger der NRW.BANK sind das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

– GV. NRW. 2004 S. 422

77

**Änderung
der Satzung des Erftverbandes**

Vom 21. Juni 2004

Die Delegiertenversammlung hat aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 14 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), beschlossen, die Satzung des Erftverbandes vom 7. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 978), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 861), wie folgt zu ändern:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung werden – im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes – wie folgt festgesetzt:

- für Kreditaufnahmen über 8 Mio. Euro
- für alle sonstigen Geschäfte über 1 Mio. Euro.“

2. In § 10 Abs. 2 entfällt die in Klammern stehende Bezeichnung „Eigenbetriebsverordnung“. Im letzten Satz wird der letzte Teil „sowie in einer Revisionsordnung“ gestrichen.

3. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Verband hat eine interne Revision, die dem Vorstand direkt unterstellt ist. Diese erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen. Sie prüft insbesondere

- die Einhaltung von gesetzlichen und internen Regelungen
- die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
- den Zahlungsverkehr
- Vergaben
- das Vermögen
- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Geschäftsprozessen.

Die interne Revision ist fachlich unabhängig von Weisungen.

Näheres über Organisation, Gegenstand sowie Art und Umfang der internen Revision regelt die Revisionsordnung.“

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Satzung des Erftverbandes tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985 (GV. NRW. 1986 S. 181), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 861), außer Kraft.

Auf die Rechtsfolge gemäß § 14 Abs. 5 ErftVG wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 2004 – Az. IV – 6-5.3.03 – gemäß § 14 Abs. 2 ErftVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 14 Abs. 5 ErftVG werden hiermit gemäß § 14 Abs. 4 ErftVG bekanntgemacht.

Bergheim, den 21. Juni 2004

Der Vorstand
Dr. L i n d n e r

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), genehmige ich die von der Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 21. Juni 2004 unter TOP 6 beschlossene „Änderung der Satzung für den Erftverband“ für den Erftverband.

Düsseldorf, den 15. Juli 2004

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
V a l e n t i

– GV. NRW. 2004 S. 422

7842

Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Milchprämienverordnung

Vom 21. Juli 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für den Bereich Landwirtschaft als Landesbeauftragter ist zuständige Stelle nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Milchprämie und der Ergänzungszahlung zur Milchprämie vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 267).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer S t e i n b r ü c k

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 423

822

16. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

Vom 2. Juli 2004

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 2. Juli 2004 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818) in der Fassung des 15. Nachtrags zur Satzung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 805) als 16. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979, zuletzt geändert durch den 15. Nachtrag vom 12. November 2003, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V – Aufbringung der Mittel – wird der nachstehende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Insolvenzgeld

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Die durch die Umlage auf die Unternehmer entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Ziffer 2 SGB III).

(2) Der Verband kann von seinen an der Insolvenzgeldumlage zu beteiligenden Unternehmern Abschlagszahlungen bis zur Höhe der von ihm an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu leistenden Abschlagszahlungen (§ 361 Abs. 1 Satz 1 SGB III) erheben.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend (§ 360 Abs. 2 Satz 2 SGB III).“

Artikel II

Änderung der Beitragsordnung

Der Anhang zu § 23 der Satzung – Beitragsordnung – wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle einer Nachtragsumlage (§ 12 Abs. 2 Beitragsordnung) gelten die Anteile der Beitragsgruppen und die Beitragsmaßstäbe, die von der Vertreterversammlung für die Umlageberechnung festgestellt worden sind, zu der ein Nachtrag erfolgt.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Der Sechzehnte Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 2. Juli 2004

Rainer J o h n

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar S z y c h

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 2. Juli 2004 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 13. Juli 2004

I-3211.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klein

– GV. NRW. 2004 S. 423

600

**Verordnung
über die Einrichtung von Landesfamilienkassen
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. Juli 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928, 2931), wird verordnet:

§ 1

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen einzurichten, denen die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes von anderen Familienkassen übertragen werden können.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steibrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 424

600

**Landesfamilienkassenverordnung
Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. Juli 2004

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen vom 13. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihr diese Aufgaben von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft, kommunalen Anstalt oder kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen werden.

(2) Die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihr diese Aufgaben von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft, kommunalen Anstalt oder kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe übertragen werden.

(3) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Universitätskliniken Bonn, Münster, Köln, Aachen, Düsseldorf oder Essen übertragen werden.

(4) Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe in Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

§ 2

(1) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der jeweiligen Landesfamilienkasse.

(2) Die jeweilige Landesfamilienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(3) Die übertragende Familienkasse zeigt die Übertragung der Aufgaben den betroffenen Kindergeldberechtigten sowie dem Bundesamt für Finanzen an.

(4) Das Finanzministerium kann im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts durch Verwaltungsvorschrift das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2004 S. 424

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359